

HSD NR. 547

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.05.2017
Nummer 547

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.05.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Studiengangspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE DES STUDIUMS

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium im Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung“ zu Kompetenzen in der Arbeit mit ratsuchenden Menschen unterschiedlichen Alters in verschiedenen Lebenslagen befähigen. Gleichrangig dazu befähigt das Studium zur Beratungspraxisforschung einschließlich der eigenständigen Anwendung von Forschungsmethoden, die eine akademische Auseinandersetzung und Reflexion entsprechend anerkannter wissenschaftlicher Standards bis hin zu einer anschließend möglichen Promotion erlauben.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Masterstudiengang sind:

1. Ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik). Absolventinnen und Absolventen eines natur-, bildungs- oder gesellschaftswissenschaftlichen Studiengangs in einem anderen Bereich (z. B. Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politik- oder Sozialwissenschaft, Pädagogik, Psychologie) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen. Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeschlossen worden sein.
2. Einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden.
3. Nachweis von erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten und jeweils einer Mindestnote von 2,5 aus einem der im Folgenden genannten Module
 - Schwerpunkt Beratung
 - Schwerpunkt Entwicklungsförderung
 - Schwerpunkt Gesundheit

des BA Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. des BA Pädagogik der Kindheit und Familienbildung. Bei Studierenden, die nicht eines der vorgenannten Module besucht haben, können ersatzweise auch andere vergleichbare Prüfungsleistungen anerkannt werden. Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden. § 7 Abs. 1

bis 3 und 8 RahmenPO gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik mit 180 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Masterstudiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegt. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens 100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 oder die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein. Hierfür werden den Studierenden 30 CP angerechnet. Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 bis 2 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO geeigneten Prüferinnen oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO gilt entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

(4) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für die Feststellung der Eignung wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS, STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Psychosoziale Beratung“ drei Semester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 41 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.

(3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 CP vergeben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 2) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MB1: Interdisziplinäre Grundlagen der Beratung	9 CP
MB2: Psychosoziale und Klinische Diagnostik	6 CP
MB3: Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte	5 CP
MB4: Beratungsmethoden und -strategien I	6 CP
MB5: Beratungsmethoden und -strategien II	8 CP
MB6: Beratungspraxis	16 CP
MB7: Selbstreflexion	9 CP
MB8: Beratungspraxisforschung	6 CP
MB9: Praxisforschung und Qualitätsmanagement	3 CP
MB10: Master-Thesis	20 CP
MB11: Master-Kolloquium	2 CP

§ 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO werden die Prüfungen im Modul MB6 und die Prüfung im Modul MB7 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

§ 8 – PRAXISANTEILE

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Modul MB6 Beratungspraxis.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Absatz 1 finden zwei Prüfungen statt.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Beratungspraxis wird durch Dokumentationen in Form schriftlicher Protokolle nachgewiesen, welche die Prüfungsleistungen in diesem Modul darstellen.
- (4) Die Prüfungsleistung in diesem Modul sind Dokumentationen in Form schriftlicher Protokolle.
- (5) Die weiteren Bedingungen und die Organisation der Praxisanteile des Studiums regelt die Praxisordnung.

§ 9 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND ZUM KOLLOQUIUM

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 51 CP erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin sämtliche im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

Aus den Noten der folgenden Modulprüfungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module wie folgt gewichtet:

MB1: Interdisziplinäre Grundlagen der Beratung	15%
MB2: Psychosoziale und Klinische Diagnostik	10%
MB3: Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte	10%
MB4: Beratungsmethoden und -strategien I	10%
MB5: Beratungsmethoden und -strategien II	15%
MB8: Beratungspraxisforschung	10%
MB9: Praxisforschung und Qualitätsmanagement	5%
MB10: Master-Thesis	20%
MB11: Master-Kolloquium	5%

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs „Psychosoziale Beratung“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.04.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 04.05.2017.

Düsseldorf, den 05.05.2017

Der Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem.								SWS	CP				
1.	MB1 Interdisziplinäre Grundlagen der Beratung 6 SWS / 9 CP			MB2 Psychosoziale und Klinische Diagnostik 4 SWS / 6 CP		MB4 Beratungsmethoden und -strategien I 4 SWS / 6 CP		MB7 Selbstreflexion Teil 1 Studieneinführung & Selbstreflexion 2 SWS / 3 CP Teil 2 Selbsterfahrung 2 SWS / 3 CP		MB8 Beratungspraxisforschung Teil 1 2 SWS / 3 CP		20	30
	MB1.1	MB1.2	MB1.3	MB2.1		MB4.1		MB7.1	MB7.2	MB8.1			
2.	MB6 Beratungspraxis Teil 1: Supervidierte Praxis I 3 SWS / 11 CP			MB3 Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte 4 SWS / 5 CP		MB5 Beratungsmethoden und -strategien II Teil 1: Beratung in Mehr-Personen-Settings 4 SWS / 5 CP Teil 2: Konflikte und Krisen in der Beratung 2 SWS / 3 CP		MB7 Selbstreflexion Teil 3: Persönlichkeitsbildung & Ethik 2 SWS / 3 CP		MB8 Beratungspraxisforschung Teil 2 2 SWS / 3 CP		17	30
	MB6.1			MB3.1		MB 5.1	MB5.2	MB7.3		MB8.2			
3.	MB6 Beratungspraxis Teil 2: Supervidierte Praxis II 2 SWS / 5 CP			MB10 Master-Thesis 20 CP		MB11 Master-Kolloquium 2 CP				MB9 Praxisforschung und Qualitätsmanagement 2 SWS / 3 CP		4	30
	MB6.2			MB10.1		MB11.1				MB9.1			
Summe											41	90	

ANLAGE 2: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MB1 Interdisziplinäre Grundlagen der Beratung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung: Soziologische Grundlagen der Beratung (Testat MB1.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Psychologische Grundlagen der Beratung (Testat MB1.2 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Rechtliche Grundlagen der Beratung	2 SWS	26 h	52 h	MB1.3	3 CP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 CP

Modul MB2 Psychosoziale und Klinische Diagnostik

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MB2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MB3 Rechtliche Grundlagen spezifischer Beratungskontexte

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MB1

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	78 h	MB3.1	5 CP
Summe		52 h	78 h		
	4 SWS		130 h		5 CP

Modul MB4 Beratungsmethoden und -strategien I**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MB4.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul MB5 Beratungsmethoden und -strategien II**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MB4**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung: Beratung in Mehr-Personen-Settings (Testat MB5.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4 SWS	52h	78h	-	5 CP
Eine Veranstaltung: Konflikte und Krisen in der Beratung	2 SWS	26 h	52 h	MB5.2	3 CP
Summe		78 h	130 h		
	6 SWS	208 h			8 CP

Modul MB6 Beratungspraxis**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MB2 und MB4**Prüfungsformen:** Protokolle als besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO, § 8 Abs. 3 MaPO PB)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung Supervidierte Praxis I incl. 208 Stunden Beratungspraxis	3 SWS	40 h	38 h	MB6.1	3 CP
		208 h			8 CP
Eine Veranstaltung: Supervidierte Praxis II incl. 78 Stunden Beratungspraxis	2 SWS	30 h	22 h	MB6.2	2 CP
		78 h			3 CP
Die Praxistätigkeit ist im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu erbringen. Die Veranstaltungen zur Begleitung werden ebenfalls über zwei Semester mit 2 bzw. 3 SWS belegt. Ausnahmen regelt die Praxisordnung des Fachbereiches.					
Summe	5 SWS	356 h	60 h		
		416 h			16 CP

Modul MB7 Selbstreflexion**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung: Studieneinführung & Selbstreflexion (Testat MB7.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Selbsterfahrung (Testat MB7.2 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Eine Veranstaltung: Persönlichkeitsbildung und Ethik	2 SWS	26 h	52 h	MB7.3	3 CP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 CP

Modul MB8 Beratungspraxisforschung**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung Beratungspraxisforschung I (Testat MB8.1 gem. § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h		3 CP
Eine Veranstaltung: Beratungspraxisforschung II	2 SWS	26 h	52 h	MB8.2	3 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MB9 Praxisforschung und Qualitätsmanagement**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von MB8**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Eine Veranstaltung	2 SWS	26 h	52 h	MB9.1	3 CP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS		78 h		3 CP

Modul MB10 Master-Thesis**Voraussetzungen:** gem. § 9 Abs. 1 MaPO PB**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
-	-		520 h	MB10.1	20 CP
Summe					20 CP

Modul MB11 Master-Kolloquium**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
-	-	-		MB11.1	2 CP
Summe					2 CP